



Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Eisenbahn- und Elektrizitätsbereich

Abgrenzung der Zuständigkeiten bei Gemeinschaftsanlagen:

Konsenslösung BFE / ESTI / BAV gemäss Sitzung vom 7. Dezember 1999

1. Begriff der Gemeinschaftsanlagen

Unter Gemeinschaftsanlagen (Terminologie gemäss KoG¹) sind Starkstromanlagen (Kraftwerke, Leitungen, Unterwerke, Transformatoren- und Gleichrichter-Stationen) zu verstehen, die sowohl der Bahnstrom- (d.h. 0 oder 16^{2/3} Hz) als auch der allgemeinen (d.h. 50 Hz) Energieversorgung dienen.

2. Gesetzliche Regelung der Abgrenzung

Nach Art. 16 Abs. 6 des Elektrizitätsgesetzes (EleG)² wird das Plangenehmigungsverfahren für Gemeinschaftsanlagen von derjenigen Genehmigungsbehörde durchgeführt, die für den hauptsächlichen Teil der Anlage zuständig ist.

3. Abgrenzungskriterien bei Leitungen (Leitungsverordnung, LeV³)

In der Regel wird auf den Stromkreis der höheren Spannungsebene abgestellt. Dabei besteht ein 16^{2/3}-Hz-Bahnstromkreis aus zwei (= 1 „Einphasenschleife“), ein 50-Hz-Drehstromkreis der allgemeinen Energieversorgung aus drei Leitern (= 1 „Drehstromstrang“). Erd- und Nachrichtenseile bleiben unberücksichtigt. Es ergibt sich für die Abgrenzung pro Leitungsabschnitt gleicher Belegung folgende Tabelle:

EVU 1 x 220 oder 380 kV (3 L) /	SBB 1 x 132 kV (2 L)	→	BFE/ESTI
EVU 2 x 110 ... 150 kV (6 L) /	SBB 1 x 132 kV (2 L)	→	BFE/ESTI
EVU 2 x 110 ... 150 kV (6 L) /	SBB 2 x 132 kV (4 L)	→	BFE/ESTI
EVU 1 x 110 ... 150 kV (3 L) /	SBB 2 x 132 kV (4 L)	→	nach Absprache
EVU 1 x < 110 kV (3 L) /	SBB 1 x 132 kV (2 L)	→	BAV

¹ Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Entscheidverfahren vom 18.6.1999

² SR 734.0

Die Leitungs-Gesamtprojekte sind zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Gesamtprojekt zuerst in Leitungsabschnitte mit jeweils gleicher Belegung aufzuteilen.

³ SR 734.31

4. Abgrenzungskriterien bei Kraftwerken, Unterwerken, Transformatoren- und Gleichrichter-Stationen (Starkstromverordnung, „StV“⁴)

Für den Gebäudeteil wird durch diejenige Genehmigungsbehörde ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, die für den bezüglich des Rohbau-Volumens hauptsächlichlichen Teil des Projekts zuständig ist (ein Verfahren für beide Teile gemeinsam).

Die Fachbehörden (BFE/ESTI, BAV) genehmigen je separat diejenigen elektrischen Teile der Anlage, für welche sie zuständig sind (zwei vereinfachte Verfahren).

5. Änderung bestehender Anlagen und Leitungen

Bei Änderungen, die die Anlage oder Leitung in ihrem Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern, soll die Zuständigkeit aus früheren Verfahren grundsätzlich übernommen werden. Bei Änderungen, die einem Neubau gleichzusetzen sind, ist die Zuständigkeit nach den Kriterien von Ziffer 3 bzw. 4 neu festzulegen.

6. Zweifelsfälle

Können zu beurteilende Fälle nicht unter die obenstehenden Kategorien subsumiert werden oder würde dies zu unpraktikablen Ergebnissen führen, wird die Zuständigkeit nach Absprache zwischen den Genehmigungsbehörden einvernehmlich festgelegt.

7. Geltungsdauer dieser Konsenslösung

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten gemäss obenstehenden Ziffern gilt bis auf Weiteres. Sollte sich diese Lösung nicht bewähren, kann sie jederzeit einvernehmlich angepasst werden.

BAV/tu
rou/jua/27.12.99

bg, sl, at, bom, jua, rou, tu/aa

⁴ SR 734.2